

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1832

240 (26.5.1832)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1831.

N^o. 240.

Karlsruhe 26. Mai 1832.

Schluß der einhundert und vierzehnten Sitzung
der zweiten Kammer.

Ueber Titel VII., VIII. und IX. entstehen lebhaftere Diskussionen zwischen dem Minister v. Türkheim, dem Staatsrath Jolly und Staatsrath Winter, sodann den Abg. Merk, Gerbel, Mittermaier, v. Ißstein, Welcker, v. Rotteck, Regenauer, Buhl, Rutschmann und Vader. Es werden folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Zu dem Titel VII. „Gesandtschaften“:

1) den Grundsatz auszusprechen, daß die diplomatischen Geschäfte Badens bei den Höfen künftig nicht mehr durch wirkliche Gesandte, sondern durch Geschäftsträger besorgt werden möchten;

2) für das Etatsjahr 1731/32 statt des für Gesandtschaften in das Budget aufgenommenen Betrages von 77,200 fl. die Summe von 66,000 fl. zu bewilligen, sofort als Uebergang zu der Aufstellung von Geschäftsträgern

3) für das Jahr 1832/33 die Summe von 50,000 fl. in den Finanzetat in der Art aufzunehmen, daß, so lange noch einzelne Gesandtschaften in dieser Periode für unentbehrlich gehalten werden sollten, der Aufwand für eine einzelne Gesandtschaft den Betrag von 15,000 fl. nicht überschreiten möge.

II. Zu Titel VIII. „Bundeskosten“:

1) die Regierung zu ersuchen, durch die Bundestagsgesandtschaft darauf dringen zu lassen, daß über jene 20 Millionen Franken, welche Frankreich nach dem letzten Frieden an Deutschland zahlte, genaue Nachweisung, sowohl über die Anlage derselben, als auch über die davon erhobenen Zinsen und daraus bestrittenen Ausgaben, gegeben und der Regierung mitgetheilt werde, damit der Ständeversammlung Vorlage geschehen könne;

2) in Erwägung, daß die Hälfte des Etatsjahr 1831/32 beinahe schon verflossen und die Zahlungen größtentheils nach

den Budgetsähen geschehen seyn dürften, für das Jahr 1831/32, statt der für Bundeskosten angesetzten 33,240 fl. 54 kr., die Summe von 26,933 fl. bewilligen;

3) für das Budgetjahr 1832/33 an Bundeskosten die Summe von 22,925 fl. 35 kr. in den Finanzetat aufzunehmen.

III. Zu Titel IX. „Verschiedene und außerordentliche Ausgaben“:

1) für die verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben des Ministeriums des Auswärtigen die jährliche Summe von 10,000 fl. für die neue Budgetperiode zu bewilligen;

2) die Regierung zu ersuchen, die Ausgaben für die besondere Gesandtschaft in Rom bis zum 1. Juni 1833, durch Aufhebung dieses Postens, so weit er Baden angeht, zu beseitigen;

3) den Wunsch auszusprechen, daß die Regierung auf möglichste Beschränkung der Ausgabe unter dem Titel „diplomatische Geschenke“, die bisher eine so große Summe forderten, hinwirken möge.

An der Diskussion über den Titel X. des Budgets, „Justizministerium“, nehmen die Regierungscommissäre Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Winter und Geh. Ref. Ziegler, und die Abg. v. Ißstein, Rutschmann, Gerbel und Rettig v. R. Theil.

Die Commission hat für diesen Titel auf Bewilligung von jährl. 21,400 fl. angetragen; die Kammer bewilligt jährl. 22,000 fl.

An der Berathung über Titel XI. „Gerichtshöfe, Oberhofgericht und Hofgerichte“ nehmen der Finanzminister v. Böckh und die Abg. v. Ißstein, Beck, Hüber, Aschbach, Duttlinger, v. Rotteck, Rindeschwender, Schaaff und Rutschmann Theil. Mittermaier nimmt dabei Veranlassung, auszusprechen, daß er seine früheren Meinungen, welche gegen die Anstalt der Geschworenen

gerichte gewesen seien, hiermit öffentlich zurücknehme, und sich jetzt aus voller Ueberzeugung dafür erkläre. (Viele Stimmen: Bravo! Bravo!)

Es werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1) den Aufwand des Großh. Oberhofgerichtes mit jährl. 45,220 fl. in den Finanzetat für die Budgetperiode von 1831 und 1832 aufzunehmen;

2) den jährlichen Aufwand für die Hofgerichte in Meersburg, Freiburg, Rastatt und Mannheim auf 110,833 fl. festzusetzen und mit diesem Betrage in den Finanzetat von 1831 und 1832 aufzunehmen.

Bei Titel XIII. „Verschiedene und außerordentliche Ausgaben des Justizministeriums“ wird nach kurzer Diskussion zwischen dem Geh. Ref. Ziegler und Staatsr. Winter, und den Abg. Duttlinger, Mittermaier, Gerbel, Aschbach, v. Isstein, Merk und Bock, wobei der Criminaltabellen ehrenvolle Erwähnung geschieht, der Beschluß gefaßt, „daß für diese Ausgaben des Justizministeriums, statt der angelegten 1450 fl. nur 1100 fl. in das Budget von 1831 und 1832 aufzunehmen seien.“

Bei dem Tit. XIII. „Zucht- und Correctionsanstalten“ entsteht eine kurze Diskussion zwischen den Abgeordneten Mittermaier, Merk, v. Isstein, Schaaff, Fecht und dem Reg. Comm. Geh. Ref. Ziegler.

Es wird beschlossen: 1) für die drei Strafanstalten Freiburg, Bruchsal und Mannheim, statt der im Budget ersichtlichen 60,210 fl., einen jährlichen Bedarf von 56,610 fl. in den Finanzetat von 1831 und 1832 aufzunehmen;

2) an die hohe Regierung die Bitte zu stellen, dem künftigen Budget erschöpfende Nachweisungen beizulegen und die Fabrikkostenrechnungen als Bestandtheile der Verwaltungsrechnungen anzufügen, auch dafür sorgen zu lassen, daß die Fabriken den Verwaltungskassen in der Art einverleibt werden, daß jene nichts Anderes seyn würden, als Rubriken dieser.

Alle vorgenannten, in dieser Sitzung gefaßten, Beschlüsse wurden mit Stimmeneinhelligkeit oder mit an Stimmeneinhelligkeit gränzende Mehrheit gefaßt.

Die 115. Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Oktober 1830 wurde bereits in Nummer 163, 164 und 174 ausführlich mitgetheilt.

Schluß der in Nummer 167 abgebrochenen 116. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Oktober 1831.

Der Abg. Wizenmann berichtet über die durch mehrere Petitionen zur Sprache gebrachte und nach Beschluß der Kammer in ihrer 60. Sitzung zur Motion erhobene Herabsetzung der Hundetaxe.

Er zeigt in diesem Berichte, wie sehr die nach dem gegenwärtigen Geseze gestatteten Ausnahmen übertrieben werden, indem von den Jagdberechtigten in den Oberförstämtern Bruchsal und Rastatt und in den Förstämtern Karlsruhe, Pforzheim, Ettlingen und Eberstein, und den Grundherren zu Eppingen und Bretten zusammen 529 taxfreie Jagdhunde gehalten würden. Nach einer wahrscheinlichen Berechnung kämen nach diesem Verhältniß auf das ganze Land 3066 Jagdhunde.

Bei der frühern Taxe von 1 fl. 30 kr. betrug die jährliche Einnahme des Staates von Hundetaxen im Ganzen 24,421 fl. 24 1/2 kr. Bei der spätern Taxe von 3 fl. und von 6 fl. für jeden weitem Hund betrug diese Einnahme jährlich 11,846 fl. 37 1/2 kr. Da in den letzten Jahren aber die Gemeinden ein Drittel der Taxen bezogen, so muß man dieses hinzuschlagen, es ergibt sich aber dennoch ein jährlicher Minderertrag von ungefähr 8800 fl. Er sieht dadurch die Behauptung gerechtfertigt, daß „bei allzu hohen Taxen, neben dem Mangel einer sichern Controle, der Reiz, sie zu umgehen, Defraudationen herbeiführe.“ „Ihre Commission,“ sagte er, „ist einstimmig der Meinung, daß die Controle zweckmäßiger und sicherer hergestellt, auch viele Verationen des Aufsichtspersonals vermieden werden könnten, wenn künftig die Taxe ermäßigt und dabei doraus keine Ausnahmen Statt finden würden.“

Er schließt mit folgenden Anträgen:

„Im Vertrauen auf Ihre Beistimmung und in der Ueberzeugung, daß durch zu viele Ausnahmen bei allen und jeden Gesezen viele Klagen und Beschwerden herbeigeführt, durch eine mäßige Taxe aber der Reiz zur Defraudation, wo nicht ganz vermieden, doch sehr vermindert werde, stellt Ihre Commission einstimmig den Antrag: diesen Gegenstand vorerst Ihrer Budgetcommission dahin zu empfehlen, daß sie, wenn bei Aufstellung des Budgets der kleine Ausfall sich durch vorhandene Staatsmittel decken läßt, diese Ueberweisung sämtlicher Hundetaxen an die Gemeinde in Antrag bringen möge; dann aber trägt Ihre Commission darauf an:

Se. Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst um Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu bitten, wodurch die früheren Gesetze und Verordnungen über die Hundetaxe aufgehoben und die Bestimmung getroffen wird, daß künftig von jedem Hunde, ohne Ausnahme, eine jährliche Taxe von 1 fl. 30 kr. bezahlt werden muß, wornach eine strengere Controle angeordnet, und die Einnahme, nach Abzug der Erhebungskosten, den Gemeinden zugewiesen wird."

Der Abgeordnete Rutschmann erbittet sich das Wort und trägt vor: „Es hat dem Hrn. Landoberjägermeister v. Kettner beliebt, das höchste Gut, die Ehre, eines seine Berufspflicht erfüllenden, in bescheidenen Worten Mißbräuche rügenden Deputirten, auf einen nicht offiziellen Zeitungsartikel hin, anzutasten. Die vorläufige Erwiderung folgt in der heutigen Zeitung, die zu meinem Bedauern noch nicht gedruckt ist. Die Ausführung behalte ich, im Interesse der Zeitersparniß, auf die Berathung des Forstetats vor. Der Vorwurf der Unwahrheit wird auf den Herrn Landoberjägermeister zurückfallen."

Die Tagesordnung führt nun auf die Diskussion über das Budget, und zwar über Titel XV. „Ministerium des Innern mit Branchen."

Antheil an der Berathung nehmen die Reg. Commissäre Staatsr. Winter, Staatsr. Nebenius und Geh. Rath v. Rüd, sodann die Abg. v. Jhstein, Rutschmann, Kettig v. K., Welcker, Selzam, Mohr, Bekk und Körner.

Beschlossen wird, den Bedarf für das „Ministerium" mit 38,420 fl. in das Budget aufzunehmen, und die Regierung zu ersuchen, mit dem künftigen Budget auch die erforderlichen Nachweisungen und Rechnungen der Wittwen- und der Brandkasse vorzulegen.

An der Diskussion über die Position „Kirchensectionen" nehmen Antheil: die Reg. Commissäre Staatsr. Winter, Staatsr. Nebenius und Geh. Rath v. Rüd, und die Abg. v. Jhstein, Herr, Selzam, Rindeschwender, Fecht, Dörr, Rutschmann, Merk, Mittermaier, Wegel II., v. Rotteck, Bekk, Wegel I., Bader und Schaaff.

Es werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1) die Regierung zu ersuchen, auf dem nächsten Landtage die erforderlichen Nachweisungen und Rechnungen über das

allgemeine Kirchenvermögen beider Religionstheile den Ständen vorzulegen;

2) die beiden Kirchensectionen bis zu der nächsten Budgetperiode als besondere Behörde, nach Ausscheidung der nicht an sie gehörenden Geschäfte, auf ein dem übrig bleibenden Wirkungsbereich angemessenes Verhältniß zurück zu führen, und deswegen jetzt schon darauf hin zu wirken, die Zahl der angestellten Räte und sonstigen Personen möglichst zu vermindern;

3) zu verordnen, daß die in den Regiekassen der beiden Kirchensectionen bestehenden Vorräthe der letzten Rechnungen vom Jahre 1830/31, den Stiftungen, welche Beiträge zu leisten haben, an denselben gut geschrieben oder vielmehr um so viel weniger erhoben, und darüber auf nächstem Landtage Nachweisungen vorgelegt werden;

4) die Regiekassen, sammt allen damit verbundenen Kassen, so lange sie noch bestehen, der Superrevision der Oberrechnungskammer zu unterwerfen, sie jedoch mit der neu eintretenden Organisation beider Sectionen aufzuheben, und die Lokalfistungen mit der neuen Einrichtung von jedem ferneren Beitrage zu den Besoldungen der Sectionen zu befreien;

5) für den Aufwand der evangelischen Kirchensection aus Staatsmitteln die jährliche Summe von 14,000 fl. und gleichen Betrag für die katholische Kirchensection auf die Budgetperiode von 1831/33 zu bewilligen, wovon bei jeder Section den Stiftungen 2000 fl. zu Gute kommen sollen.

Die öffentliche Sitzung wird hierauf geschlossen und auf Welckers Antrag in eine geheime verwandelt, in welcher er der Kammer eine höchst erfreuliche Mittheilung in Bezug auf eine höchst wichtige, das ganze Land interessirende, jüngst in geheimer Sitzung berathene Angelegenheit machen will.

Einhundert und siebenzehnte Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 18. Oktober 1831.

Sekretär Grimm zeigt zwei eingekommene Petitionen an, und eine Mittheilung der ersten Kammer, womit eine Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zur diesseitigen Berathung übergeben wird, welche die Aufnahme von 1200 fl. in das Budget zu Unterstützung hilfsbedürftiger, durch den Feldzug in Spanien arbeitsunfähig gewordener Soldaten und Unteroffiziere bezweckt. Ferner zeigt er an, daß die erste

Kammer, nach einer weitem Mittheilung, der Adresse wegen Ablösung der Drittheilspflicht mit Modificationen beigetreten sei.

Der Abg. Mittermaier liest eine Dankadresse der Bierbrauer zu Bruchsal vor, wegen Umwandlung der Accise in Aversen. Eine ähnliche Dankadresse der Metzgermeister von Durlach überreicht der Abg. Weysser. Die Petitionen und Dankadressen gehen an die Petitionscommission, die Adresse der ersten Kammer wegen Unterstützung der aus Spanien zurückgekommenen Soldaten an die Abtheilungen und die Adresse wegen Ablösung der Drittheilspflicht an die dafür bereits ernannte Commission.

Der Abg. Mittermaier übergibt seinen Bericht über den Gesetzesentwurf wegen Beförderung der Privatwaldungen und trägt darauf an, denselben, ohne ihn vorzutragen, dem Druck zu übergeben. Die Kammer beschließt nach seinem Antrage.

Der Abg. v. Rotteck erstattet den Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Dauer der Eigenschaft eines Abgeordneten betreffend. Der Antrag geht auf Annahme des Entwurfs mit wenigen Modificationen.

Die Tagesordnung führt auf die Diskussion über den Bericht des Abg. Mittermaier, über die von der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen in dem Gesetze über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Mittermaier bittet, vor dem Anfange der Diskussion, das Interesse nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die Gemeindeordnung auf diesem Landtage zu Stande kommen möge, und zu bedenken, daß alles Gute nur allmählig reife, daß bei spätern Landtagen ja immer noch Verbesserungen eintreten könnten.

Die §§. 2 und 5 werden nach der Fassung der ersten Kammer ohne Diskussion angenommen. Der Zusatz zu §. 6 „die niedere Polizei, im Umfange der Schlösser, Wohnungen sammt Zubehör der Standes- und Grundherren wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Distriktpolizei, ausgeübt,“ wird mit der, von dem Abg. v. Rotteck angetragenen, Beschränkung: „im Umfang der in ihrem Standes- oder grundherrlichen Gebiet liegenden Schlösser etc.“ angenommen.

Zu §. 11, dessen Fassung wir in Nr. 159 S. 923 mitgetheilt haben, macht die Commission nach den Worten: „so muß zu einer weitem Wahl geschritten werden, wozu die Einladung auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat“ folgenden Zusatz: „Wird auch der bei der zweiten Wahl

Gewählte von der Regierung nicht bestätigt, so wird zur dritten Wahl geschritten, und dem bei dieser Wahl Gewählten kann, unter der Voraussetzung, daß er die gesetzlichen Eigenschaften hat, die Bestätigung nicht versagt werden.“

Der Abg. Schaaff trägt darauf an, daß es der Regierung frei stehen soll, nach der dritten Wahl, den durch dieselbe Gewählten oder einen der früher Gewählten zu bestätigen.

Staatsr. Winter verlangt nur eine Garantie, daß ein Individuum, welches von einer bedeutenden Parthei widersprochen würde, um des Interesses der Gemeinde willen, entfernt werden könne. Wenn sich aber der Dritte nicht der nämlichen Untersuchung unterwerfen müsse, so liege für die früher nicht Bestätigten eine Kränkung darin. Faktisch käme der Fall sehr selten vor; doch sei auch schon der Fall gewesen, daß man gar keinen der Gewählten habe bestätigen können, bis die Gemeinde wieder ruhiger geworden und sich ausgeglichen habe.

Mittermaier, v. Tscheppe u. Winter v. H. sprechen für den Commissionsantrag. Staatsr. Winter schlägt vor, daß, wenn zwei Gewählte verworfen seien, von der Gemeinde drei neue gewählt werden sollen, aus welchen die Regierung dann einen zum Bürgermeister bestätigen müsse. Staatsr. Nebenius glaubt, dieser Vorschlag sei gewiß mehr im Interesse der Gemeinden. Beck wendet dagegen ein, daß bei der Wahl von drei Kandidaten, die zwei letzten die absolute Stimmenmehrheit nicht haben. Mittermaier will der Regierung das Recht nicht zugestehen, zwischen fünf Individuen zu wählen. v. Rotteck spricht sich für Schaaffs Vorschlag aus. Staatsr. Winter erklärt denselben für keinen Gewinn, und Staatsr. Nebenius fügt hinzu, daß es unschicklich sei, wenn die Regierung zwischen zwei Verworfenen und einem Neugewählten wählen sollte.

Selham schlägt vor, wenn der zuerst Gewählte nicht bestätigt werden könnte, so sollten alsdann gleich zwei Kandidaten erwählt werden, und Staatsr. Nebenius fügt den weitem Vorschlag hinzu, daß die Regierung dann einen von diesen oder den zuerst Gewählten bestätigen müsse.

Dieser Antrag wird verworfen, und der Antrag der Commission, verbunden mit Schaaffs Antrag, daß die Regierung einen von den in drei Wahlen Gewählten bestätigen müsse, angenommen; eben so auch die vorgeschlagene Fassung des §. 11 mit diesem Zusätze.

(Fortsetzung folgt.)